

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1894)
Heft: 9

Rubrik: Urteile unserer Fachmänner
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nehmen, er scheint vielmehr um diese Zeit erst in der *Lateinschule* als Pensum eingeführt worden zu sein, so dass er früher dem Privatunterricht anheimgefallen. Gabriel Hermann erteilte in der III. (obersten) Klasse der deutschen Schule nach der Ordnung von 1599 auch Rechnungsunterricht, der vielleicht bis 1612 von noch zwei Lehrern, kaum aber länger als bis 1616, fort dauerte, von wo an G. Hermann bis 1631 allein stand. Allerdings zwar finden wir schon früh einen *Rechenmeister*: es werden nämlich 1539¹⁾ *Meister Thomann*, dem Rechenmeister, acht Mütt Dinkel angeboten, wenn er hier bleiben will, was jedenfalls auf keinen bleibenden Unterricht in diesem Fache deutet. Von da haben wir keine Spur von diesem Fache mehr gefunden, bis zum Jahr 1591,²⁾ wo dem Schreiber *Hans Wölts* bewilligt wird, „jungen Bürgersöhnen in der *Schreib- und Rechenkunst* Unterricht zu erteilen“, woran also auch Knaben teilnehmen konnten, welche die deutsche Schule besuchten. Etwas später erst scheint der Unterricht im Rechnen für die Lateinschule fixiert worden zu sein, von wo er ohne Zweifel allmählich auch in die deutsche Sprache übergetragen wurde. Der 1604 neu angestellte „Guldischryber“ *Johannes Löscher* (ob vielleicht der Vater des im dreissigjährigen Kriege erwähnten bernischen Ingenieurs?) soll die Knaben in der Lateinschule im *Schreiben* unterrichten vier Tage wöchentlich von 1—2 Uhr, und zwei Stunden wöchentlich im *Rechnen*, dafür erhält er jährlich \bar{x} 40 nebst \bar{x} 20 an den Hauszins, dazu 8 Mütt Dinkel. Auch soll er den Knaben, so aus der Schul zu ihm kommen werden, *um das säuberlich Schreiben oder die Arithmetik zu lernen, solche Lektionen um einen lydentlichen Pfennig geben.*³⁾ Dergleichen sog. *Guldischryber* werden schon 1572 zwei erwähnt, aber mit dem Beifügen, dass ihnen noch ein Jahr hier zu wohnen erlaubt sei. Wir haben sie also in dieser Zeit nur noch als eine Art von wandernden Schreiblehrern zu betrachten, die auch Erwachsenen um Lohn dienten. (Fortsetzung folgt.)

Urteile unserer Fachmänner.

Jeremias Gotthelfs ausgewählte Werke. Nationale illustrierte Prachtausgabe. Nach dem Originaltexte herausgegeben von Prof. **Otto Sutermeister.** Mit 200 Illustrationen von **A. Anker, H. Bach-**

¹⁾ Sept. 16. ²⁾ Febr. 27. RM. 421 S. 122. ³⁾ Fol. B. II, 224 u. RM. 7 S. 283 1604 Mai 14. u. 27. Aug.

mann und W. Vigier. Verlag von F. Zahn in *Chaux-de-Fonds*. Preis per Lieferung Fr. 1.25 für die Subskribenten, Fr. 2 für Nicht-Subskribenten.

Wie der Verleger selbst sagt: Ein nationales Prachtwerk von unvergänglichem Werte! Und es liegt keine Übertreibung in diesem Ausspruch. Die Originalauflagen von Bitzios' Werken sind längst vergriffen und werden nur zu Liebhaberpreisen verkauft, so dass es selbst Bibliotheken schwer wurde, die ersten Auflagen noch aufzutreiben. Seit einer Reihe von Jahren haben verschiedene Verleger in Deutschland und der Schweiz Neuausgaben veranstaltet, die jedoch in keiner Weise dem hohen Werte des Werkes entsprachen, weil die Ausstattung auf billigen Preis berechnet war und dem Texte nicht die notwendige Sorgfalt gewidmet wurde. Es ist das grosse Verdienst des Herrn Zahn, eines jungen, thatkräftigen Buchhändlers in Chaux-de-Fonds, die Sache mit Mut und Verständnis in die Hand genommen zu haben. Es hat uns sehr gefreut, dass es in der Schweiz noch einen solchen Buchhändler und Verleger giebt. Nachdem Herr Zahn mit der Herausgabe von Jeremias Gotthelfs Werken in vorzüglicher französischer Übersetzung einen ganz unerwarteten Erfolg davongetragen hat, unternimmt er es, der deutschen Schweiz denselben Dienst zu leisten, indem er Bitzios' Schriften im Urtext herausgiebt und in einer Ausstattung, wie sie es verdienen. Schon der Druck und das Papier sind prächtig; aber es ist dem Verleger auch gelungen, die ersten Meister in der Kunst der bildlichen Darstellung, die Herren Anker, Bachmann und Vigier, als Mitarbeiter zu gewinnen. Die 200 Illustrationen sind daher Kunstwerke von hohem künstlerischem Wert, wie selten ein Buch sie aufweisen kann.

Wie viel man auch über den grossen Wert von Bitzios' Schriften geschrieben hat, ihren hohen sittlichen Wert, die Meisterschaft in der Sprache, die Kraft und Originalität im Ausdruck, sie sind immer noch viel zu wenig bekannt und gelesen. Wir wissen aus eigener Erfahrung, welchen Einfluss sie auf den Leser ausüben: Es ist kein Werk in deutscher Sprache, das beim Leser so bleibende Eindrücke von grossem geistigem Werte für das praktische und sittlich-religiöse Leben hinterlässt. Gottfried Keller nannte Bitzios „ohne alle Ausnahme das grösste epische Talent“, und Herr Pfarrer Ammann in Lotzwil erklärt: „Die Schriften Gotthelfs sollten noch viel mehr von allen Ständen gelesen werden. Väter und Mütter, Kinder und Alte, Lehrer, Ärzte und Theologen, Bauern und Gewerbsleute werden aus ihnen Genuss und Belehrung ziehen. Sie sind durch und durch

gesunde Kost für jedermann und können nie entsittlichenden Einfluss haben. Sie üben auf jeden, der sie mit Verständnis liest, eine erhebende und anregende Wirkung. Es herrscht unter denen, welche Träger der Ideen des Verfassers sind, ein eminent tüchtiger Sinn, ein wahrhaft christlicher Geist, der zu allen Zeiten die Grundlage bilden wird für unsere Volkswohlfahrt. Wir gehen von der Lektüre dieser Schriften weg, nicht bloss mit Lust an jede Arbeit, was immer ein Kennzeichen gesunder Bücher ist, sondern fühlen, von ihnen angeregt, gleichsam neue Fittige, unser Leben mit frischem Sinn neu zu ordnen und zu gestalten und mit dem Pfunde zu wuchern, welches jedem, dem Kleinsten wie dem Grössten, anvertraut ist.“

Die neue illustrierte Gotthelf-Ausgabe wird enthalten: Leiden und Freuden eines Schulmeisters — Uli der Knecht — Uli der Pächter — Der Bauernspiegel — Elsi die seltsame Magd — Anne Bäbi Jowäger — alles Schriften von unvergänglichem Wert.

Ein Verleger, wie Herr Zahn, der es wagt, eine solche Prachtausgabe zu billigem Preis zu veranstalten, erwirbt sich um unser Volk ein grosses Verdienst, und er kann der Unterstützung aller patriotisch denkenden Bürger sicher sein. Darum hat auch Herr Bundesrat Schenk das Prachtwerk in einer schönen Vorrede empfohlen.

E. Lüthi.

Neue Zusendungen.

1. Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
 - I. Boletin Ensenja primaria p. José Figueira, inspectore, Montevideo. Nr. 55, 56, doppelt.
 - II. Universität Bern: Vorlesungen im Wintersemester 1894/95 (2 Expl.).
 - III. Dreizehnter Jahresbericht der geographischen Gesellschaft von Bern, 1894.
 - IV. Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, verfasst von E. Huber.
 - V. Verwaltungsbericht der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 1893/94.
2. Von der Tit. Realschule Basel:

Bericht der Realschule in Basel pro 1893/94 (2 Expl.).
3. Vom Tit. Département de l'instruction publique de Neuchâtel:

Rapport général sur l'exercice 1893.
4. Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Uri:

Jahresbericht über die urtherische Kantonsschule in Altorf pro 1893/94.
5. Von der Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern:

Tagblatt des Grossen Rates, II. Heft der Sessionen Februar bis Juni.